

**Landkreis Cloppenburg**

**Richtlinie für die Aufnahme von Krediten  
nach § 120 Abs. 1 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 Abs. 1 NKomVG).

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

### **I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

## **§ 2 Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

## **§ 3 Kreditaufnahme**

- (1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Kreistag beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (3) Es sind vergleichbare Kreditangebote mehrerer Anbieter einzuholen. Die Angebote sind zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

## **§ 4 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

- (1) Dem Landkreis müssen als Schuldner in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung des Landkreises erfolgen.

### **§ 5 Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

### **§ 6 Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Kreistag.

### **§ 7 Unterrichtung**

Der Kreistag ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

## **II. Kredite für Umschuldung**

### **§ 8 Definition**

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

### **§ 9 Anforderungen**

- (1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.
- (2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

## **III. Zuständigkeit – Inkrafttreten**

### **§ 10 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Landrat oder der Landrätin.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO vom 01.05.2007 außer Kraft gesetzt.

Cloppenburg, den 30.03.2017

Der Landrat  
(Johann Wimberg)